Table des matières 2

# **Inhaltsverzeichnis**

2. Kapitel Bundesbeschlus	ss über die Volkinitiative	3
1. Abschnitt Titel		3
Allgemeine Bestimmungen		3
Volksinitiativen		3
2. Abschnitt Ingress		3
3. Abschnitt Gliederung und Gesta	altung der Artikel	4
Allgemeine Bestimmungen		4
Titel		5
Aufzählungen (Buchstaben, Ziffer	n, Striche)	6
	n	
Referendumsklausel		8
ndex		10

### 2. Kapitel Bundesbeschluss über die Volkinitiative 1

Hier finden Sie die KAV-formatierte WORD-Vorlage:



### 1.1 1. Abschnitt Titel

### 1.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4 Die Titel der häufigsten und wichtigsten Erlasstypen nennen das erlassende Organ nicht explizit. Sie lauten wie folgt:
  - 1. Bundesgesetz: «Bundesgesetz über ...»
  - 2. Bundesbeschluss: «Bundesbeschluss über ...»
  - 3. Verordnung des Bundesrates: «Verordnung über ...».
- 190\* Die Titel von Bundesbeschlüssen lauten immer «Bundesbeschluss ....» (in der Regel «Bundesbeschluss über ....»). Einfache Bundesbeschlüsse werden im Titel nicht als solche gekennzeichnet. Der einfache Bundesbeschluss trägt das Datum des letzten Beschlusses.
  - \* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

### 1.1.2 Volksinitiativen

Bundesbeschlüsse über Volksinititativen müssen deren Titel – wie auch den übrigen Wortlaut - unverändert aus der Verfügung der BK über die Vorprüfung übernehmen. Der Titel der Volksinitiative steht immer zwischen Anführungszeichen und beginnt in jedem Fall mit einem Grossbuchstaben.

Beispiel:

**Bundes beschluss** 

über die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»

vom 1. Oktober 2010

→ BBI 2010 6553

### 1.2 2. Abschnitt Ingress

- 203\* Bundesbeschlüsse über Volksinitiativen nennen im Ingress:
  - als Rechtsgrundlage Artikel 139 Absatz 5 BV;
  - die Volksinitiative mit dem Datum ihrer Einreichung\*\*; in einer Fussnote dazu wird auf die Verfügung der BK über das Zustandekommen verwiesen;

BBI 2010 1

die Botschaft des Bundesrates.

### Beispiel:

# Bundes beschluss über die Volksinitiative «jugend + musik» vom 16. März 2012 Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Prüfung der am 18. Dezember 2008<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative «jugend + musik», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2009<sup>3</sup>, beschliesst: ... 1 SR 101 2 BBI 2009 613

→ \*BBI 2012 3441

# 1.3 3. Abschnitt Gliederung und Gestaltung der Artikel

210 Bundesbeschlüsse werden in Artikel und bei Bedarf weiter in Absätze, Buchstaben usw. gegliedert (vgl. die Rz. 70, 77–92).

# 1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Grundeinheit eines Erlasses ist der Artikel. Ein Artikel kann weiter unterteilt werden in Absätze, Buchstaben, Ziffern und Striche (vgl. die Rz. 70 und 83).
- Die Artikel werden durchgehend durch den ganzen Erlass mit *arabischen Ziffern* nummeriert. Besteht ein Erlass nur aus einem Artikel, so wird dieser als «Einziger Artikel» bezeichnet.
- 210 Bundesbeschlüsse werden in Artikel und bei Bedarf weiter in Absätze, Buchstaben usw. gegliedert (vgl. die Rz. 70, 77–92).
- 307a\* Betrifft eine Volksinitiative eine Gliederungseinheit der Bundesverfassung, die bereits

<sup>\*</sup> Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021

<sup>\*\*</sup> Als Datum der Einreichung gilt der Tag, an dem die Unterschriftenlisten eingereicht werden. Dieses Datum wird in der Verfügung der BK über das Zustandekommen der Initiative genannt. Es ist auch in der Datenbank der BK bei der jeweiligen Initiative unter dem Eintrag «Eingereicht am» zu finden (<a href="www.bk.admin.ch">www.bk.admin.ch</a> > Politische Rechte > Volksinitiativen > Zustandegekommene Volksini-tiativen).

Gegenstand einer hängigen Verfassungsänderung ist (z. B. einer weiteren Volksinitiative), so setzt man zur Vermeidung von Kollisionen bei der entsprechenden Gliederungseinheit eine Fussnote, wonach die definitive Nummerierung von der Bundeskanzlei festgelegt wird. Die Formulierung der Fussnote ist in Absprache mit der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei festzulegen. Als Muster kann z. B. BBI 2019 6950 herangezogen werden.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

314a\* Betrifft eine Volksinitiative eine Gliederungseinheit der Bundesverfassung, die bereits Gegenstand einer hängigen Verfassungsänderung ist (z. B. einer weiteren Volksinitiative), so setzt man zur Vermeidung von Kollisionen bei der entsprechenden Gliederungseinheit eine Fussnote, wonach die definitive Nummerierung von der Bundeskanzlei festgelegt wird. Die Formulierung der Fussnote ist in Absprache mit der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei festzulegen. Als Muster kann z. B. BBI 2019 6950 herangezogen werden.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

### 1.3.2 Titel

- Neben die Artikelnummer wird eine Sachüberschrift gesetzt. Enthält ein Erlass weniger als fünf Artikel, so kann auf Sachüberschriften verzichtet werden.
- 80 Besteht eine Gliederungseinheit (z.B. ein Abschnitt) aus einem einzigen Artikel, so entfällt die Sachüberschrift.

### Beispiel:

# 1. Abschnitt: Begriffe

### Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

 a. bewirtschaftete Daten: Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;

### 2. Abschnitt: Zugriffsberechtigung, Aufbewahrung und Vernichtung

Art. 2 Zugriffsberechtigung

. . .

Art. 3 Sichere Aufbewahrung

. . .

→ AS 2012 947

### 1.3.3 Absätze

82 Die Artikel werden in *Absätze* gegliedert. Diese sind mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert.

# 1.3.4 Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)

- Muss ein Absatz weiter untergliedert werden, so wird mit listenförmigen Aufzählungen gearbeitet. Diese werden von einem Einleitungssatz angekündigt und wie folgt nummeriert (vgl. Rz. 70):
  - auf der ersten Ebene: Buchstaben (a., b., c., ... i., j., k., ...);
  - auf der zweiten Ebene: arabische Ziffern (1., 2., 3. ...);
  - auf der dritten Ebene: Striche.
- 84 Für die *Interpunktion bei Aufzählungen* gelten folgende Regeln:

Der Einleitungssatz wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen.

Die *Glieder von Aufzählungen* werden wie folgt voneinander abgegrenzt, sofern sie *nicht* selbstständige Sätze sind:

- Buchstaben durch Strichpunkt;
- Ziffern durch Komma;
- Striche ohne Interpunktion.

Bei den Rz. 84 und 85 folgen französische und italienische Erlasstexte teilweise anderen Regeln.

- 85 Selbstständige Sätze beginnen mit einem Grossbuchstaben und werden mit einem Punkt abgeschlossen.
- Das logische Verhältnis zwischen den Gliedern einer Aufzählung kann kumulativ («und») oder alternativ («oder») sein; Mischungen sind nicht zulässig. Wenn möglich, sollte das Verhältnis aus der Formulierung des Einleitungssatzes oder der Aufzählungsglieder hervorgehen. Beispielsweise zeigt eine Formulierung wie «... wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind» an, dass die folgende Aufzählung kumulativ zu verstehen ist, und eine Formulierung wie «... in den folgenden Fällen», dass die Aufzählung alternativ ist. Ist das Verhältnis nicht eindeutig, so kann in vielen Fällen Klarheit geschaffen werden, indem nach dem vorletzten Glied «und» oder «oder» eingefügt wird. Dabei ist es nicht zwingend, dass die drei amtssprachlichen Fassungen dem gleichen Muster folgen.
- 87 Beispiel für die Randziffern 83–86:
  - <sup>2</sup> Der Versicherte hat Anspruch auf:
    - a. höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann:
    - höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
    - c. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
      - eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und

2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.

→ AS 2003 1728, Art. 27

Aufzählungsglieder, die nicht selbstständige Sätze sind, sollten nicht mit selbstständigen Sätzen erweitert werden, weil diese die Aufzählung unterbrechen würden. Wo dies ausnahmsweise unvermeidlich ist, fügt man den selbstständigen Satz nach einem Strichpunkt an und beendet ihn mit dem der Gliederungsebene entsprechenden Satzzeichen (Strichpunkt oder Komma).

### Beispiel:

 $^3$  Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich:

a. Nichteintreten beantragen; der Antrag muss begründet sein;

• • •

→ AS 2010 1881, Art. 400

Wo die Aufzählungsglieder aus mehreren selbstständigen Sätzen bestehen, werden diese mit Strichpunkten voneinander getrennt.

### Beispiel:

<sup>3</sup> Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

. . .

c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

...

→ <u>AS</u> <u>1999 2556</u>, Art. 113

- 89 In Tabellen stehen in der Regel keine Interpunktionszeichen.
- 90 Nach der Aufzählung darf der Absatz nicht weitergehen. Weder darf der Einleitungssatz fortgeführt noch dürfen zusätzliche Bestimmungen direkt angeschlossen werden. Solche sind in weiteren Absätzen unterzubringen.
- 91 Strafbestimmungen, die mehrere Tatbestände unter dieselbe Rechtsfolge stellen, werden sowohl im Nebenstrafrecht als auch (seit einigen Jahren) im StGB zur besseren Zitierbarkeit mit Kleinbuchstaben (nötigenfalls weiter mit Ziffern) gegliedert, statt wie früher zum Teil durch Ziffern oder unnummerierte Absätze. In solchen Fällen geht die Regelung über die Sanktion (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse) derjenigen über die Tatbestände meistens voraus.

## Beispiel:

Art. 86a Widerhandlungen gegen Bau- und Betriebsvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

 a. ein Bauvorhaben ohne die nach Artikel 18 erforderliche Plangenehmigung oder in Missachtung von aus dem Plangenehmigungsverfahren resultierenden Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt;

 eine Anlage ohne die nach Artikel 18w erforderliche Betriebsbewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften der Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen lässt;

. . .

→ AS 2009 5597

### 1.3.5 Sätze

92 Aus Gründen der Zitierbarkeit ist es zwingend nötig, dass die Anzahl Sätze in den Amtssprachen übereinstimmt. Als Satz gilt, was mit einem Punkt (und nicht z.B. mit einem Strichpunkt oder Doppelpunkt) aufhört.

Es kann vorkommen, dass in einer Amtssprache aus syntaktischen oder stillstischen Gründen in mehreren Sätzen gesagt werden sollte, was in einer anderen Amtssprache in einem Satz gesagt wird. Dies ist zulässig, wenn die «Sätze» nicht mit Punkten, sondern beispielsweise mit Strichpunkt oder Komma abgetrennt werden.

Beispiel (beachte den Strichpunkt in der deutschen Fassung):

### Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

### Art. 3 Cantons

Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et exercent tous les droits qui ne sont pas délégués à la Confédération.

### Art. 3 Federalismo

I Cantoni sono sovrani per quanto la loro sovranità non sia limitata dalla Costituzione federale ed esercitano tutti i diritti non delegati alla Confederazione.

→ AS 1999 2556

# 1.4 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

### 1.4.1 Referendumsklausel

222 Die Struktur von Bundesbeschlüssen über Volksinitiativen ist insofern besonders, als die Gültigkeits- und die Referendumsklausel in einem einzigen Satz ganz am Anfang stehen. Die Artikel 1 und 2 des Bundesbeschlusses lauten wie folgt:

### Art. 1

 $^{\rm l}$  Die Volksinitiative vom  $\dots$  «…» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

. . .

### Art. 2

Die Bundesversammlung emp fiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen / abzulehnen.

Der Wortlaut der Volksinitiative darf nicht verändert werden; siehe Randziffer 192.

306 Bei einer Übergangsbestimmung zu einer Verfassungsänderung aufgrund einer Volksinitiative setzt man in der Referendumsvorlage eine Fussnote bei der Ziffer der Übergangsbestimmung. Die Formel lautet wie folgt:

```
Art. 197 Ziff. 9<sup>1</sup>

9. Übergangsbestimmung(en) zu Art. ... (...)
...

1 Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung(en) wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.
```

Index 10

Artikel 4, 5, 6, 8

Aufzaehlung 6

# Index

<b>- 0</b>	-
004	3
077	4
078	4
079	5
080	5
082	6
083	6
084	6
085	6
086	6
087	6
880	6
089	6
090	6
091	6
092	8
- 1	-
190	3
192	3
- 2	-
203	3
210	4
222	8
- 3	-
306	8
307a	4
314a	4
- A	<b>.</b> -
	z 6 erungseralss 8 neines 6

```
Buchstabe
             6
                   3, 4, 8
Bundesbeschluss
Bundesbeschluss (evtl. mit Gegenentwurf)
Einleitungssatz 6, 8
erlassendes Organ
Erlassgliederung 3, 4, 5, 6, 8
Erlasstitel
            3
erwlatungsverordnung
Fussnote
           3, 8
- G -
Gegenentwurf/vorschlag
Gliederung und Gestaltung 4, 5, 6, 8
Ingress
Interpunktion (insbes. in Aufzaehlung)
- K -
Klammerverweis
                  6
- R -
Referendumsklausel
- S -
Sachueberschrift
Satz
       6, 8
Schlussbestimmungen
```

Index 11

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 8

Strich 6

- T -

Tabelle 6

- U -

Uebergangsbestimmung

- V -

Verfassungsaenderung (Volksinitiative, Gegenentwurf/vorschlag) 3
Verordnung der Bundesversammlung 3
Volksinitiative 3, 8
Volksinitiative, Bundesbeschluss (evtl. mit Gegenentwurf) 3

- W -

Weisung 6

- Z -

Ziffer 6